

Campingverein *Hohenau* 1970 e.V.

Campingverein Hohenau e.V., Außerhalb 141, 65468 Trebur

Platz- und Campingordnung

1. Auf dem gesamten Vereinsgelände haben sich **alle** Personen daran zu halten dass die tägliche **Mittagsruhe** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** sowie die **Nachtruhe** in der Zeit von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr** eingehalten wird. Im Zeitraum vom **01. Oktober bis 31. März** jeden Jahres ist die Mittagsruhe aufgehoben.

1. Das Rasenmähen ist generell nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montags bis Freitags von **08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
und **15.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Samstags von **08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
und **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

An Sonn- und Feiertagen ist das Mähen grundsätzlich verboten. In der Ferienzeit (Schulferien von Hessen und Rheinland Pfalz) darf Samstagsnachmittags nicht gemäht werden. Ferner sind in der Ferienzeit lärm erzeugende Arbeiten generell zu vermeiden. Die Zeiten der Sommerferien für die Campingsaison entnehmen Sie bitte dem Schaukasten im Sanitärgebäude.

1. Hundehaltung

Hundehalter haben grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Hunde die Parzelle/n nicht verlassen können. Hunde sind außerhalb der Parzelle/n

ohne Ausnahme an der Leine zu führen.

1. Auf den Wegen ist das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von jeglichen Gegenständen untersagt. Die Wege sind nur zur An- und Abfahrt zu benutzen. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung und es ist im Schritttempo (max. 7 km/h) zu fahren. Jegliche Autopflege und Reparatur von Fahrzeugen, sowie

Booten und Motoren ist laut Behörde/Vereinsführung auf dem Campingplatz **strengstens** untersagt. (Grundwasser- und Seuchengesetz).

1. Es ist Besuchern nicht gestattet, mit Fahrzeugen das Vereinsgelände zu befahren. Ausnahme: Zum Be- und Entladen. Die Besucher haben die Möglichkeit ihre Fahrzeuge außerhalb des Vereinsgeländes auf den dafür öffentlich ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Die Anwesenheit von Besuchern und Übernachtungsgästen ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines volljährigen Mitglieds der Parzelle gestattet. Die anfallenden Übernachtungsgebühren sind bei einem anwesenden Kassierer zu entrichten.
1. Sämtliche Tore des Platzes sind generell verschlossen zu halten.
1. Um Ungeziefer fernzuhalten muss das Gras auf den Parzellen entsprechend gemäht werden. Grasschnitt ist auf dem Grasplatz am Sanitärgebäude zu entsorgen. Das weitere Ablagern sonstiger Grünabfälle wie z.B.: Hecken, Äste usw. ist nur gehäckselt oder bis zu einer Länge von 30cm gestattet (bis auf Widerruf). Jegliche weitere Ablagerung von Müll ist an bzw. auf dem kompletten Gelände **absolut verboten**. Ebenfalls ist es untersagt Abfälle oder Gras in den Strom zu werfen. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Abfälle jeglicher Art sind von jedem Mitglied selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
1. Offenes Feuer, mit Ausnahme von Grillgeräten ist in jedem Fall untersagt. Ausnahme: Jugendparzelle unter Aufsicht.
1. Waschanlagen und Toiletten sind von jedem Benutzer **absolut sauber** zu halten. **Eltern haften für ihre Kinder**. Kinder bis 7 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen das Sanitärgebäude benutzen. Die vorhandenen Einrichtungen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. **Das Rauchen im Sanitärgebäude ist untersagt**. Eventuell erkannte Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden. Das Sanitärgebäude ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März **abgeschlossen** zu halten. Die Toilettenanlage im Anbau ist generell verschlossen zu halten. Diese Anlage ist behindertengerecht angelegt und unbedingt sauber zu halten. Die Campingtoilette ist an dem dafür vorgesehenen Platz im Anbau zu entleeren. Dieser Raum unterliegt den gleichen Schließungszeiten wie das Sanitärgebäude.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Fahrzeuge ausschließlich auf seiner eigenen Parzelle abzustellen.
1. Das Campinggelände ist hochwassergefährdet. Um Schäden zu vermeiden sind die Camper aufgefordert, bei Hochwassergefahr den Platz zu räumen. Bei einem Pegelstand in Mainz von ca. 4,80 Meter wird der Zufahrtsweg (Steindamm) überspült. Jedes Mitglied hat bei drohendem Hochwasser seine eigenen Maßnahmen und Entscheidungen hinsichtlich der Sicherstellung seines Inventars zu treffen. Hierzu zählen auch sämtliche Gegenstände die bei Hochwasser in Bewegung geraten und anderen Campern Schaden zufügen können. Die Verpächter sowie der Verein sind nicht für Schäden am Eigentum des Mitglieds haftbar zu machen. Gegen Hochwasser, Sturm- und Hagelschäden muss jedes Mitglied selbst Vorsorge treffen.

Wurde das Gelände überflutet, ist das Befahren mit Fahrzeugen erst nach Reinigung der Wege möglich. Jeder Parzelleninhaber/Mitglied ist verpflichtet unmittelbar nach Rückgang des Hochwassers, d.h.: spätestens wenn abzusehen ist das in nächster Zukunft kein Hochwasser mehr zu erwarten ist die Wege zu reinigen. Ebenso sind in diesem Zeitraum die Wohnwagen wieder abzulassen. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Reinigung der Wege des Parzelleninhabers durch diesen nicht erfolgt sein, wird die Reinigung vom Verein übernommen und dem Inhaber **mit 100 Euro** in Rechnung gestellt.

Während des Hochwassers, sowie bis nach Ende der Reinigung der Wege ist ein Befahren mit Fahrzeugen auf den verschmutzten Wege nicht möglich.

1. Jede/r Inhaber/in einer oder mehrerer Parzelle/n ist verpflichtet seinen Platz- und Wohnwagen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten, dass es bei einer Platzbegehung durch die Behörde oder den Vorstand keinerlei Grund zur Beanstandung vorliegt. Hierunter entfällt auch das Beseitigen von Gras und Unkraut auf dem Fahrweg an der/den eigenen Parzellen. Mitglieder welche eine/mehrere Parzelle/n am Zaun besitzen sind verpflichtet, ständig einen mindestens 1,5m breiten Weg entlang des Zaunes außerhalb des Geländes für Fussgänger freizuhalten. In diesem Zusammenhang wird der Vorstand nicht gepflegte Parzellen im Rahmen eines Arbeitseinsatzes mähen und dem/der Parzelleninhaber/in **mit 50 Euro**

pro Arbeitsstunde und Parzelle in Rechnung stellen.

1. Der Unterbau von Wohnwagen und Zelten darf nicht betoniert werden.

Es ist lediglich die Verlegung von Platten in Sand gestattet.

14. Veränderungen oder Reparaturen der elektrischen Anlagen des Vereins obliegen grundsätzlich dem Vorstand.

15. Diese Platz- und Campingordnung ist strikt einzuhalten. Verstöße gegen dieselbe werden im Vereinsinteresse ohne Ausnahme geahndet und können zum sofortigen Platzverweis führen. In diesen Fällen können keine Ersatzansprüche gegen den Verein gestellt werden.

Den Anordnungen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

Mit Erscheinen dieser Platz- und Campingordnung verlieren alle vorangegangenen Ausgaben ihre Gültigkeit.

17.05.2019 Campingverein Hohenau 1970 e.V. Trebur